

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE THÜRINGEN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 14.07.2026

2. Verordnung: Verordnung der Gemeinde Thüringen zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes des Naherholungsgebietes Montiola-Weiher

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringen zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes im Bereich des Naherholungsgebietes Montiola-Weiher

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringen vom 09.07.2026 wird gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 lit. a Z. 9 Gemeindegesetz (GG), LGBl.Nr. 40/1985, idgF, zur Abwehr oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände im Bereich der Gst-Nr. .49, 71, 297/1, 286, 287, 307/1 und 1473/3 KG Thüringen, Naherholungsgebiet Montiola-Weiher, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg, verordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bereich der Grundstücke Gst-Nr. .49, 71, 297/1, 286, 287, 307/1 und 1473/3 KG Thüringen, die innerhalb der Grenzen liegen, die im Plan in der Anlage dargestellt sind, und umfasst das Naherholungsgebiet im Bereich der beiden Montiola-Weiher.

§ 2

Allgemeines

Das Naherholungsgebiet steht sowohl der Bevölkerung als auch Gästen zur Erholung zur Verfügung und darf von jedermann unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Bestimmungen dieser Verordnung zu diesem Zweck genutzt werden.

§3

Verbote

(1) Folgende Handlungen und Unterlassungen, die einzeln oder in Verbindung mit weiteren Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind untersagt:

- a. Der Aufenthalt in diesem Bereich ist zwischen 22:00 und 6:00 Uhr untersagt.
- b. Lagerfeuer sowie das Grillen sind, mit Ausnahme des offiziellen Grillplatzes, nicht gestattet. Die Nutzung des Grillplatzes ist ausschließlich nach vorheriger Reservierung beim Gemeindeamt erlaubt.
- c. Das Spielen von Musikinstrumenten, die nicht elektronisch verstärkt werden, ist in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt. Dies gilt insbesondere für akustische Gitarren, Flöten und Akkordeons. Musikwiedergabe durch elektronische Geräte über Lautsprecher, hierzu zählen unter anderem Radios, Verstärker sowie mobile Boxen und ähnliche Apparate, ist untersagt.
- d. Die Hunde sind an der Leine zu führen, sodass das Tier jederzeit beherrschbar bleibt. Das Schwimmen ist für Hunde in den beiden Weihern nicht gestattet.
- e. Die Nutzung von Schlauchbooten, Flößen, Kanus, Surfbrettern, Stand-Up-Paddle-Boards sowie vergleichbaren Wasserfahrzeugen ist untersagt.
- f. Das Füttern von Fischen, Vögeln und anderen Wildtieren ist untersagt. Ausgenommen sind die Besitzer eines Fischerausweises. Zudem ist das Füttern von Fischen und Wasservögeln erlaubt, wenn dies in Absprache mit dem Besitzer eines Fischerausweises erfolgt.

(2) Von den Verboten in § 3 Abs. 1 lit a), b) und c) sind Veranstaltungen ausgenommen, für die ein Bescheid im Sinne des § 3 Abs. 1 des Veranstaltungsgesetzes LGBI.Nr. 1/1989 idgF. vorliegt.

§ 4

Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz bestraft.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Aufenthalt und die Benutzung der gemeindeeigenen Grundstücke Gp. 297/1, 307/1, 286, 346, 71 und 1473/3, bei den Montiola-Weihern in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. September 1984 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a g . H a r a l d W i t w e r



